

INFORMATIONSBLATT - Berufspraktische Woche für Schülerinnen/Schüler, Erziehungsberechtigte und Betriebe

I. Zielsetzung:

Die Schulveranstaltung „Berufspraktische Woche“ dient der Ergänzung des Unterrichtes in der Polytechnischen Schule, insbesondere im Unterrichtsgegenstand Lebenskunde & Berufsorientierung. Sie soll eine praxisnahe Berufsorientierung ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern. Die Organisation und Vorbereitung erfolgt durch die Schule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Interessenvertretungen (Kammern).

Diese Schulveranstaltung soll den Schülerinnen/den Schülern vor allem:

- einen EINBLICK in die Berufswelt ermöglichen
- die BERUFSWAHLREIFE fördern und die BERUFSFINDUNG erleichtern
- Klarheit über KÖRPERLICHE, GEISTIGE und CHARAKTERLICHE ANFORDERUNGEN des Berufes verschaffen
- die Möglichkeit zur SELBSTKRITISCHEN ÜBERPRÜFUNG der PERSÖNLICHEN EIGNUNG für den gewünschten Beruf bieten
- REALISIERUNGSMÖGLICHKEITEN und AUSSICHTEN der einzelnen Berufe im örtlichen und regionalen Wirtschaftsraum erkennen helfen

II. Bei der Durchführung ist besonders zu beachten:

- Die Schülerin/Der Schüler befindet sich in KEINEM ARBEITSVERHÄLTNIS.
Eine EINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSPROZESS IST NICHT ZULÄSSIG, d.h., es darf zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z.B. Lehrlinge, Hilfsarbeiter) kommen. Gegen Handreichungen und Tätigkeiten, die für das Kennenlernen des Berufes wichtig und notwendig sind, ist nichts einzuwenden.
- Die Schülerin/Der Schüler darf einfache und ungefährliche Tätigkeiten ausführen.
- Die Schülerin/Der Schüler darf einfache Teilaufgaben selbstständig (unter Aufsicht und Anleitung) lösen und leichte Handgriffe durchführen.
- Das MITFAHREN IN FIRMENAUTOS in unbedingt notwendigem Ausmaß ist gestattet, wenn es sonst nicht möglich ist, die Besonderheiten eines Berufes kennenzulernen.
- Die Schülerin/Der Schüler darf nicht zu BOTENGÄNGEN verwendet werden.
- Die Bestimmungen des ARBEITNEHMERSCHUTZES und ARBEITSHYGIENISCHE VORSCHRIFTEN sind zu berücksichtigen.
- Auf die KÖRPERLICHE BELASTBARKEIT der Schülerin/des Schülers ist Bedacht zu nehmen.
- Die Schülerin/Der Schüler hat KEINEN ANSPRUCH AUF ENTGELT.
- Die BERUFSPRAKTISCHE WOCHEN ist keine LEHRSTELLENVERMITTLUNG.

- Während der Berufspraktischen Wochen, in denen Schülerinnen und Schüler einzeln oder gruppenweise in einem Betrieb ohne ständige Aufsicht durch Lehrerinnen/Lehrer anwesend sind, muss die STÄNDIGE BEAUFSICHTIGUNG im Sinne des § 44a des SchUG durch eine geeignete Person des jeweiligen Betriebes gewährleistet sein.
Diese Person muss der Schule namentlich bekannt gegeben werden.

- **Die Schülerinnen und Schüler sind während der Schulveranstaltung „Berufspraktische Woche“ nach der Schülerunfallversicherung versichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.** Verursacht der Schüler einen Schaden, so haftet er nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Durch die Schule wurde eine einschlägige Haftpflichtversicherung (Kollektivversicherung) abgeschlossen.